

Mehrwertausgleich

REGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERT- AUSGLEICHSFONDS

Fassung Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Für die Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Lesehilfe

Schwarz: Bestimmungen, die in einem Fondsreglement enthalten sein müssen. Unveränderte Übernahme von der kantonalen Vorlage.

Rot: Anpassungen für Hittnau

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG)
vom 28. Oktober 2019,

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der
Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2

Zuweisung von Mitteln

¹ Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den
kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

² Der Gemeinderat kann die Zuweisung von weiteren finanziellen Mit-
teln zum Fonds beschliessen.

Art. 3

Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale
Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind
folgende Massnahmen:

Weitgehend unveränderte Übernahme
des Katalogs im Musterreglement. Ergän-
zung durch lit. h.

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstel-
lung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanla-
gen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Auf-
enthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld
verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Frei-
räume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spiel-
plätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infra-
strukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allge-
meine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnah-
men zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentli-
chen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und
Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treff-
punkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quar-
tier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungs-
einrichtungen.
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastruk-
turen
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungs-
prozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.
- h. Entschädigungsleistungen für Grundeigentümer, die von kommu-
nalen Massnahmen der Raumplanung betroffen sind.

Übernahme von § 42 Abs. 2 und 3 MAV.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Beiträge

Beispiele für Massnahmen, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden:

- Schulhäuser
- Strassenbau (Strassenfonds). Zulässig ist indes die Finanzierung von Rad- und Fusswegen.

Art. 4

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

Abs. 2: Gesuche können erneut eingereicht werden, sofern auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Interesse an einem Beitrag besteht.

Art. 5

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigten Massnahmen den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

Beitragsberechtigte

Art. 6

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Gesuch

Art. 7

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.

² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

Die unter den Ziffern a. bis g. aufgelisteten Unterlagen stellen mögliche Dokumente dar, die für die Prüfung eines Gesuchs von Bedeutung sein können. Je nach Art und Umfang des Beitragsgesuchs sind die Unterlagen anzupassen.

- a. Nutzungskonzept
- b. Gestaltungskonzept
- c. Vorgehenskonzept
- d. Chancen- und Risiken des Projektes
- e. Pflege- und Unterhaltskonzept
- f. Littering- und Lärmkonzept
- g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

Prüfung des Gesuchs

Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes und des Verbots willkürlichen Handelns wird im Grundsatz geregelt, nach welchen Kriterien und Verfahren die Gesuche beurteilt werden.

Art. 8

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt
 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

Entscheid

Fondsentnahmen sind neue Ausgaben und unterliegen damit den Ausgabekompetenzen gemäss Gemeindeordnung. Dies gilt für alle Arten von kommunalen Fonds und gilt daher auch für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 9

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Auszahlung von Beiträgen

Auszahlungen werden erst getätigt, wenn die Schlussabrechnung oder zumindest eine Zwischenabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt.

Art. 10

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Umsetzungspflicht

Abs. 2 lit b: Dieses Problem könnte verhindert werden, wenn Auszahlungen generell erst nach Projektabschluss erfolgen.

Art. 11

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12

Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13

Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.